

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/001/2010

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 04.03.2010

Zu Punkt 5: Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Herr Hanheide weist darauf hin, dass kommunalabgabenrechtlich Kostenüberdeckungen, welche dem der Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ zugeführt werden, innerhalb von drei Jahren auszugleichen seien. Dies sei der ausschließliche Grund für die ab dem 01.04.2010 vorgeschlagene Gebührenreduzierung. Zur Zeit liege noch kein Einvernehmen mit den Krankenkassen vor, hier werde aber eine abschließende Klärung bis zur Sitzung des Kreistags angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, entscheide letztlich der Kreistag.

Herr KA Switalski fragt an, warum die Gebührensenkung nicht bereits zu Beginn des Jahres wirksam geworden sei, zumal sie dann vermutlich nicht so stark ausgefallen wäre. Herr Hanheide erläutert, dass die notwendigen Meldungen der Städte über die Anzahl der Einsätze erst mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgten. Ohne diese Zahlen sei aber eine verlässliche Kalkulation nicht zu erstellen. Der Sonderposten werde zudem nicht vollständig aufgelöst, um einen Ausgleichsspielraum für weitere Kostenverschiebungen zu haben.

Beschluss:

1. Den Gebühren in Höhe von
 - 174,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
 - 174,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
 - 93,-- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugeswird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) zugestimmt.
2. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der Anlage 3 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 08.03.2010

Zu Punkt 14: Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Beschluss:

1. Den Gebühren in Höhe von
 - 174,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
 - 174,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
 - 93,-- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugeswird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) zugestimmt.
2. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der Anlage 2 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 22.03.2010

Zu Punkt 9: Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

KA Schulte erläutert als Berichterstatter die wesentlichen Hintergründe der Vorlage sowie den Beratungsverlauf aus der Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz.

Herr Hanheide teilt mit, dass das mit den Krankenkassen anzustrebende Einvernehmen nicht erzielt werden konnte. Zur Begründung wurde seitens der Kassen der in Überarbeitung befindliche Rettungsbedarfsplan des Kreises angeführt. Dieser wurde zwischenzeitlich eingebracht und liegt allen zu Beteiligten zur Stellungnahme vor.

Auch wenn kein Einvernehmen mit den Krankenkassen erzielt werden konnte, obliegt das abschließende Entscheidungsrecht dem Kreistag.

Es erfolgt anschließend die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

1. Den Gebühren in Höhe von
 - 174,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
 - 174,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
 - 93,-- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugeswird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (Anlage 10) zugestimmt.
2. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der Anlage 11 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen